

Stellungnahme des B.KWK zum Bundeskabinetts-Beschluss vom 14.12.2011 zur Novellierung KWKG 2012

Die Änderungen durch den Bundeskabinettsbeschluss vom 14.12.2011 zur Novellierung des KWK-Gesetzes (Entwurf KWKG 2012) gegenüber dem Entwurf des BMWi vom 30.11.2011 werden vom B.KWK durchweg begrüßt als positive Weiterentwicklung des KWKG in die richtige Richtung. Um jedoch den Ausbau der KWK substantiell zu beschleunigen und das nunmehr auch im Gesetzesziel im §1 KWKG 2012 auf das Jahr 2020 festgelegte Verdopplungsziel des KWK-Stromanteiles zu erreichen, bedarf es jedoch noch weiterer Schritte. Angesichts der im Gutachten vom August 2011 von Prognos/BEA zur Zwischenüberprüfung des KWKG prognostizierten Verfehlung des Ausbauzieles des KWKG von 25% KWK-Stromanteil muss das KWKG deutlich verbessert werden.

Eine verstärkte Stromerzeugung in KWK ist einerseits zentraler Bestandteil der Effizienzsteigerung, die zeitgleich und gleichrangig mit dem Übergang zu Erneuerbaren Energien erforderlich ist, und andererseits können KWK-Anlagen den nötigen Ausgleich zu der fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie bilden. Voraussetzung dafür ist eine technische Flexibilisierung von KWK-Anlagen, die in die energiepolitische Ausgestaltung der Förderinstrumente einbezogen werden muss. Wichtige technische Elemente sind hier Wärmespeicher, die eine zeitliche Entkopplung von Wärme- und Strombereitstellung ermöglichen, sowie Entnahme-Kondensations-Anlagen (z.B. größere GuD-Kraftwerke), die auch über die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung hinaus effizient Strom bereitstellen können. Dezentrale KWK kann den erforderlichen Stromnetzausbau zeitlich strecken und in gewissem Maße vermindern. KWK zeichnet sich aus durch die Speicherfähigkeit der gasförmigen Brennstoffe (Biomethan, Erdgas) in den vorhandenen Gasnetzen und Speichern, der festen und flüssigen Brennstoffe in Lagern und Tanks sowie der Wärme in Speichern, durch die flexible Fahrweise und damit schnelle Lastanpassungsfähigkeit moderner KWK-Anlagen und durch die größte Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie höchste Energieeffizienz aller Energieumwandlungstechniken. Deshalb ist die Aufnahme der Förderung von Wärmespeichern in das KWKG 2012 sehr zu begrüßen als wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Grundsätzlich stehen KWK-Anlagen vor der Herausforderung, sich verändernden Energiemarktbedingungen stellen zu müssen. Die fluktuierende Einspeisung von Wind- und Solarstrom wirkt sich bereits am Spotmarkt aus und lässt einen wirtschaftlichen KWK-Betrieb in vielen Stunden des Tages nicht zu, insbesondere in den frühen Morgenstunden wenn zeitgleich die Wärmelast ansteigt, aber auch am Nachmittag wenn die Solarstromeinspeisung für Preisverfall sorgt. Hier zeigt sich, dass ein Umdenken bei der Auslegung von KWK-Anlagen und insbesondere von Wärmespeichern erforderlich ist. Die Anreize für den Bau von Wärmespeichern sind hier von großer Bedeutung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass KWK-Anlagen (die gegen Stromspotmarktpreisen gefahren werden) nicht mehr als „Baseload“-Erzeuger gefahren und die

bisher angesetzten 5.000 bis 6.000 Vbh bei einer Vermarktung der Anlage kaum noch erreicht werden können. Soll der KWK-Anteil gesteigert werden, müssen leistungsstärkere Anlagen gebaut werden, die mit weniger Vollbenutzungsstunden die gleiche Strommenge produzieren können, unter Nutzung von Wärmespeichern. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Anpassung der Zuschlagssätze von großer Bedeutung.

Im nachfolgenden **Teil 1 der Stellungnahme** sind deshalb die aus Sicht des B.KWK noch zwingend erforderlichen Verbesserungen zum Kabinettsbeschluss zum KWKG 2012 dargestellt.

Verbesserungen allein im KWKG sind jedoch nicht ausreichend. Ebenso wichtig ist die Beseitigung von Hemmnissen für die KWK in anderen Gesetzen. Insbesondere gilt das für die Bedingungen zur Befreiung des KWK-Stroms von der EEG-Umlage und von der Stromsteuer. Durch diese Regelungen werden viele Anlagen durch das EEG verhindert, und die negativen Effekte können nicht durch das KWKG kompensiert werden.

Aus diesem Grund sind im abschließenden **Teil 2 der Stellungnahme** notwendige, die Novelle KWKG 2012 ergänzende Verbesserungen zu anderen gesetzlichen Regelungen dargestellt zum Abbau bestehender wesentlicher Hemmnisse, die den angestrebten Ausbau der KWK-Stromerzeugung stark behindern. Im Rahmen des als Artikelgesetz vorliegenden Kabinettsbeschlusses dürfte eine Ergänzung um weitere Artikel möglich sein, ohne das Gesetzgebungsverfahren erheblich zu verlängern.

Teil 1

Vordringliche Forderungen zur weiteren Verbesserung zum Kabinettsbeschluss vom 14.12.2011 zum KWKG 2012

1. Erhöhung der KWK-Zuschläge

1a. einheitliche Erhöhung der KWK-Zuschläge aller Leistungsklassen um 0,7 ct/kWh

Begründung:

Die Zuschlagssätze sind seit rund 10 Jahren unverändert. Zumindest aufgrund der Teuerung im Anlagenbau und der Inflation ist eine Anpassung notwendig. Dass es überhaupt einen Ausbau der fossilen KWK in den letzten drei Jahren gegeben hat, ist auf verhältnismäßig niedriger Erdgaspreisen zurückzuführen. Mit Blick auf steigende Gaspreise und niedrigere Deckungsbeiträge durch geringere Strommarktpreise verschlechtert sich die Situation zunehmend. Insbesondere der zeitweise Preisverfall an den Strombörsen infolge von hoher Wind- und Solareinspeisung führt dazu dass in immer mehr Stunden keine Deckungsbeiträge erzielt werden können und die Laufzeit strommarktgeführter KWK-Anlagen reduziert wird.

Die im Kabinettsbeschluss vom 14.12.11 vorgesehene Anhebung des Zuschlages um 0,3 ct/kWh zum Ausgleich der Mehrbelastung der Wärme aus KWK-Anlagen bei Einbeziehung in den Emissionshandel ist sehr zu begrüßen. Das Kabinett unterstützt hier den vom BMWi hier unkonventionell in der KWKG-Novelle vorgeschlagenen Schritt, da eine entsprechende Regelung im Regelwerk für den Emissionshandel nicht mehr möglich war, auf die der B.KWK seit Jahren in Berlin und Brüssel gedrungen war. Aber neben diesem Ausgleich ist auch eine substantielle Anhebung der Zuschläge zwingend erforderlich. Denn der weit überwiegende Teil des Ausbaus der KWK in den letzten Jahren geht auf das EEG zurück, wird jedoch in der Monitoring-Studie von Prognos/BEA vom September 2011 dem KWKG zugeschlagen.

Die Forderung nach einer Erhöhung der Zuschläge im KWKG um 0,7 ct/kWh begründet sich durch

- Preissteigerungen bei der Anlagentechnik
- Den nicht hinreichend großen bzw. kleiner werdenden Spread zwischen Gas- und Strompreisen
- Den Zusatzbelastungen aus dem Emissionshandel
- Der Notwendigkeit der Erhöhung ökonomischer Anreize gegenüber dem KWKG 2009

Nach diesem Vorschlag wären folgende KWK-Zuschläge zu beanspruchen:

Bis 50 kW	5,81 ct/kWh
>50 kW bis 2 MW	2,8 ct/kWh
>2 MW	2,2 ct/kWh

1b. stärkere Erhöhung der KWK-Zuschläge für Mikro-KWK und KWK im mittleren Bereich

Für Klein-KWK sind die bisherigen Zuschläge für eine Wirtschaftlichkeit nicht hinlänglich. Mikro-KWK

kommen jetzt verstärkt auf den Markt und brauchen eine zusätzliche Anschubfinanzierung. Für KWK im mittleren Bereich reicht die Anreizwirkung der bisherigen Regelungen nach den vorliegenden Erfahrungen nicht aus, um die hier notwendigen kurzen Amortisationszeiten zu erreichen. Zudem kommt es zu suboptimalen Anlagengrößen (z.B. 50 kW statt 70 kW, obwohl die Wärmesenke ausreichend groß ist), um die höhere Förderung für die längere Zeit mitzunehmen. Mit den kurzfristig wirkenden KWK-Zuschlägen (sie werden ja nur 10 Jahre bzw. 30 000 Vollastbenutzungsstunden lang gezahlt) werden dauerhafte effiziente Investitionen in nachhaltige Energieumwandlungsanlagen gefördert. Trotzdem ist die von den Stromkunden zu zahlende KWK-Umlage nur ein unerheblicher Posten auf den Stromrechnungen, zumal der seit 2004 geltende Deckel der jährlichen Umlage unverändert bleibt.

Aus diesen Gründen würden wir es auch sehr begrüßen, wenn die vom Bundesrat eingebrachten Vorschläge zur Verbesserung der KWK-Stromvergütung ebenfalls angemessene Berücksichtigung fänden.

Zum einen sollte der vom Bundesrat für Brennstoffzellen geforderte höhere Zuschlag von 7 ct/kWh auch gelten für kleine KWK-Anlagen bis 2 kW. Diese Grenze ist bewusst gewählt, weil sie auch für die Alternative der Einmalzahlung des Zuschlages vorgesehen ist im Regierungsentwurf.

Zum anderen sollte für die KWK-Anlagen größer 50 kW bis 250 kW ein Zuschlag gewährt werden von 4 ct/kWh.

Dieser weiterentwickelte Vorschlag würde zu folgenden KWK-Zuschlägen führen:

Bis 2 kW	7,00 ct/kWh
>2 kW Bis 50 kW	5,81 ct/kWh
>50 kW bis 250 kW	4,00 ct/kWh
>250 kW bis 2 MW	2,80 ct/kWh
>2 MW	2,20 ct/kWh

2. Beibehaltung der Zahlung vermiedener Netznutzungsentgelte (VNNE) für ins öffentliche Netz eingespeisten KWK-Strom und Berücksichtigung einer Standard-Leistungskomponente für Kleinanlagen ohne registrierende Leistungsmessung durch eine pauschale Gesamtvergütung für VNNE von 2 ct/ kWh_{el})

Begründung

Bei einer pauschalierten Berücksichtigung der vermiedenen Leistung durch Netzeinspeisung in Höhe von 2 ct/kWh_{el} bei Anlagen ohne registrierende Lastgangmessung handelt es sich nicht um eine neue Fördermaßnahme, sondern um eine Korrektur einer bisher nicht sachgerechten Regelung, nach der bei Einspeisung aus Anlagen ohne Lastgangmessung die vermiedene Bezugsleistung des Netzbetreibers fälschlich mit Null angesetzt wird.

Bezogen auf einzelne dezentrale Anlagen ist die Annahme, dass zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast keine Einspeisung stattfindet, richtig aus Gründen der Risikoeinschätzung. Denn die einzelne Anlage kann gerade zu diesem Zeitpunkt gestört sein.

Jedoch bezogen auf eine Vielzahl von Anlagen ist diese Annahme sachlich falsch! Genauso wie bei der Verbrauchseinschätzung, bei der durch den Netzbetreiber der Gesamtverbrauch mit statistischen Durchschnittswerten kalkuliert wird (Gleichzeitigkeitsfaktor), wird bei einer Vielzahl von KWK-Anlagen auch eine statistische Sicherheit der Einspeisung vorliegen. Auf solchen Rechenmodellen basieren u.a. die Kostenkalkulationen der von den Netzbetreibern berechneten Leistungspreise. Aber wo auf der Abnahmeseite mit der statistischen Durchmischung zur Recht gerechnet wird, ist dies auch bei der Einspeisung geboten. Aus diesem Grund ist die Leistungsvergütung für kleine, nicht leistungsgemessene KWK-Anlagen als Mittelwert auf die eingespeiste Arbeit umzulegen.

3. Entfallen der zeitlichen Begrenzung der Abnahme- und Vergütungspflicht für KWK-Strom aus kleinen KWK-Anlagen größer 50 kW_{el}

Begründung

Für Anlagen >50 kW endet die Pflicht zur Vergütung durch den Netzbetreiber mit dem Ende der Zuschlagsdauer. Allerdings gibt es (noch) keinen Markt für den Aufkauf von KWK-Strom aus Anlagen >50 kW, so dass viele Bestandsanlagen nach Erreichen der 30.000 Vbh stillgelegt oder durch eine Neuanlage ersetzt werden (nach Erreichen der halben Lebensdauer). Zudem verbietet das Risikomanagement einigen potenziellen Betreibern die Investition in ein BHKW, wenn unklar ist wie der Strom nach 30.000 Vbh vermarktet werden soll. Hier sind zumindest übergangsweise Regelungen zu schaffen die es Anlagen <2 MW garantieren, dass der Strom nicht nur abgenommen sondern auch vergütet wird. Für Betreiber von KWK-Anlagen dieser geringen Größe bis 2 MW ist die Eigenvermarktung des Stromes nicht wirtschaftlich darstellbar auf Grund der hohen Transaktionskosten.

4. Klare und eindeutige Definition des Anlagenbegriffs durch Einfügung eines Absatzes 3a in §3

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) „Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort, die innerhalb von 12 Monaten in Dauerbetrieb genommen werden, gelten in Bezug auf die in Absatz 3, in § 5 und in § 7 genannten Leistungsgrenzen als einen KWK-Anlage.“

Begründung

Die derzeit in Kraft befindliche Regelung zum Anlagenbegriff nach § 3 Satz 2 KWKG lautet wie folgt:

„Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in Satz, in § 5 und in §7 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage.“

Im Referentenentwurf wurde der Anlagenbegriff nunmehr in einem neuen Absatz 3a integriert und wie folgt gefasst:

„Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort, die innerhalb von 12 Monaten in Dauerbetrieb genommen werden, gelten in Bezug auf die in Absatz 3, in § 5 und in § 7 genannten Leistungsgrenzen als einen KWK-Anlage.“

Der Gesetzesentwurf, der aus dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung hervorging, greift § 3 Satz 2 KWKG in der bestehenden Fassung wortwörtlich in Abs. 3 wieder auf. Es soll mithin an der bestehenden Rechtslage nach Willen der Regierung keine Änderung eintreten. Der B.KWK spricht sich für die Regelung aus dem Referentenentwurf aus, da hierdurch Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber geschaffen werden kann.

Das aufgrund des Vorschlags des B.KWK aufgenommene Kriterium der „innerhalb von 12 Monaten“ im Referentenentwurf soll die Möglichkeit eröffnen, dass innerhalb eines Standortes auch nachträglich noch weitere KWK-Anlagen mit entsprechenden Zuschlägen nach dem KWKG errichtet werden können. Die Befürchtung, dass aufgrund künstlichen Anlagensplittings eine Überförderung von Standorten stattfinden könnte, wird hinreichend durch die zeitliche Komponente ausgeräumt. Gleichzeitig kann aber bei einem erhöhten Wärme- und oder Strombedarf ein auch ökologisch sinnvoller Zubau von KWK wirtschaftlich erfolgen und ein ausreichender Anreiz geboten werden. Sofern dieses Kriterium nicht eingeführt würde, steht zu befürchten, dass entsprechende, erst nach der Errichtung einer KWK-Anlage auftretende Potenziale an einem Standort ungenutzt bleiben und der Bedarf an Wärme und Strom weiterhin mit nicht ökologisch nachhaltigen Technologien befriedigt wird. Wenn es in diesen Fällen zu einer Anlagenaddition käme, könnten die KWK-Anlagen nach derzeitigem Stand nicht wirtschaftlich betrieben werden. Beispielsweise werden häufig Investitionen auf Grund begrenzter Budgets zeitlich gestaffelt in mehreren Stufen realisiert.

Die Problematik hat sich bisher am deutlichsten in der Wohnungswirtschaft gezeigt, kann aber ohne weiteres auf andere, vergleichbare Anwendungsfälle übertragen werden. Insofern ist auch das Kriterium „an einem Standort“ zu betrachten. Der Begriff des Standortes ist in der Literatur nur unzureichend konkretisiert worden. Es wird insbesondere eine vom Einzelfall abhängige Betrachtungsweise vorgeschlagen, die Rechtsunsicherheiten und mithin Investitionshemmnisse nach sich zieht. Auch deswegen kann das „12 Monatskriterium“ entsprechende Risiken für Anlagenbetreiber nehmen.

Der Vorschlag des B.KWK für das zusätzliche Kriterium kann auch mit einer vergleichbaren Rechtslage im Rahmen der Vergütung von Strom aus mehreren Anlagen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012 begründet werden. § 19 EEG 2012 intendiert ebenfalls die Vermeidung von Missbrauch durch die Inbetriebnahme mehrerer kleiner Erneuerbaren Energien Anlagen gegenüber der Errichtung einer großen Anlage zum Zwecke der Vergütungsoptimierung. Ein Gleichlauf der Gesetze ist durchaus wünschenswert.

Diese Forderung wird auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 10.2.2012 (BR DS 854/11) erhoben. Im Übrigen begrüßt und unterstützt der B.KWK auch alle weiteren zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen (Stichworte Dampfturbinen-Anlagen, Dampfmaschinen-Anlagen; Hauptbestandteile; Wärmenetzbetreiber; Wärme- und Kältespeicherbetreiber).

5. klare Regelung kaufmännisch bilanzieller Durchleitung für KWK-Strom durch Kundenanlagen-deshalb Übernahme der Regelung aus §8(2) EEG

Begründung

Die kaufmännisch bilanzielle Durchleitung ist heute dank EEG gängige Praxis und mit §4 (3b) KWKG auch schon angedacht, aber nicht klar genug formuliert. Nur die Begründung des KWKG drückt hier klar den Willen des Gesetzgebers aus, auch eine kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung zu ermöglichen. Dies ist von Netzbetreiber anzuerkennen. Deshalb Übernahme der Regelungen aus §8 (2) EEG zur Erleichterung des Netzanschlusses in Industrie und Wohnungswirtschaft, um eindeutig auch im Gesetzeswortlaut nicht nur die physische Aufnahme des KWK-Stromes direkt ins Netz zu fördern.

6. Ausdehnung der Wärmespeicherförderung auch auf kleine Speicher ab 0,5 m³ Wasseräquivalent oder Berücksichtigung der Wärmespeicherkapazität und klare Abgrenzung der Befüllung und Beladung bei Inbetriebnahme

Begründung

Um auch die Einbeziehung von KWK-Anlagen im Gebäudebereich in den Regel- und Ausgleichsenergiemarkt zu ermöglichen, muss die Fördergrenze für die Speicher abgesenkt werden von 5 m³ auf 0,5 m³ Wasseräquivalent.

Zweckdienlicher wäre, die Definition der unteren Begrenzung der Speicherkapazität zu beziehen auf die Wärmespeicherkapazität. Diese hängt neben dem volumetrischen Inhalt des Speichers umgekehrt proportional ab von der Temperaturspreizung (bei Dampf zusätzlich Druckdifferenz) zwischen beladenem und entladem Speicher. Eine größere Temperaturspreizung ermöglicht einen geringeren Rauminhalt des Speichers bei gleichem Wärmespeichervermögen. Gerade dies wird bei kleineren Anlagen (Mini-BHKW) praktiziert wegen der oft begrenzten Platzverhältnisse im Aufstellungsraum der KWK-Anlage (Heizungskeller)

Als Inbetriebnahme gilt die erste Befüllung nach dem Probebetrieb. Wird unter Befüllung das Einfüllen des Wärmeträgers verstanden, so macht die Regelung keinen Sinn, da unklar ist warum nach Ende des Probebetriebs das Wärmemedium getauscht werden soll. Zielführender wäre die erste vollständige Beladung (mit Wärme) nach dem Probebetrieb als Kriterium für die Inbetriebnahme zu nehmen.

Teil 2

Die Novelle KWKG 2012 ergänzende Verbesserungsvorschläge des B.KWK zu anderen gesetzlichen Regelungen zum Abbau bestehender wesentlicher Hemmnisse für den KWK-Ausbau

1. Gleichstellung im EEG 2012 von KWK-Contractoren und Betreibern von Kundenanlagen nach §20 1d EnWG, welche überwiegend (>50%) mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgt werden, mit Betreibern von KWK-Anlagen zur Eigenstromnutzung durch Befreiung von der EEG-Umlage für die Stromlieferung aus allen zur Objektversorgung errichteten hocheffizienten KWK-Anlagen

Begründung

Das EEG 2012 sieht vor, die Stromlieferungen aus von Dritten betriebenen KWK-Anlagen mit der EEG-Umlage weiterhin zu belasten (Regelung wie schon im EEG 2009). Im Gegensatz dazu wird die „klassische“ Eigenerzeugung, bei der die Letztverbraucher Strom für die eigene Versorgung in einer KWK-Anlage produzieren, von der EEG-Umlage nicht erfasst. Diese nicht begründbare Wettbewerbsverzerrung für umwelt- und klimaschonende KWK-Anlagen, die im Contracting-Modell errichtet und betrieben werden, muss dringend beseitigt werden. Wenn Strom- und Wärmelieferung aus einer KWK-Anlage einem Kunden geliefert werden, dessen Standort im räumlichen Zusammenhang mit der KWK-Anlage steht und für den ggf. zudem die Lieferung über die Kundenanlage erfolgt, ist einem Eigenerzeuger von Strom und Wärme in KWK gleichwertig.

Im Übrigen hatte bereits der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates begrüßenswerter Weise, diese Diskriminierung erkannt und folgerichtig in den Empfehlungen der Ausschüsse zum EEG-Entwurf (Bundesrat-Drucksache 341 / 1 / 11 vom 10.06.2011) in **Ziffer 59** vorgeschlagen, den durch Lieferverträge dokumentierten Strombezug von KWK-Anlagen von der EEG-Umlage zu befreien. Zudem war in der **Ziffer 55** als Hilfsempfehlung aufgenommen, dass auch der Strom, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, von der EEG-Umlage befreit wird. Seinerzeit fanden diese Vorschläge jedoch leider noch nicht die notwendige Berücksichtigung.

2. Änderung des Anlagenbegriffs in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung- dezentrale, aber zentral gesteuerte KWK-Anlagen dürfen nicht als eine Anlage gelten

Begründung

Gerade die zentrale Steuerung der Stromerzeugung dezentraler KWK-Anlagen, die an Orten mit Wärmesenken installiert sind und mit Wärmespeichern eine Entkopplung von Stromeinspeisung und Wärmeverbrauch realisieren, ermöglicht die energie- und umwelteffiziente Einbeziehung dieser Anlagen in den Ausgleich fluktuierender Einspeisungen aus erneuerbaren Energien. Dieses dem politischen Ziel der Energiepolitik der Bundesregierung darf nicht konterkariert werden durch Entzug der Steuererstattung auf Grund der Zusammenfassung dieser Anlagen zum Zweck der Ermittlung des Grenzwertes für die Besteuerung. Sehr schnell wird sonst bei dieser Zusammenfassung der Grenzwert von 2 MW für die Erstattung der Stromsteuer überschritten.

3. Anteilige „Anrechnung“ der bislang auf 2 MW-Anlagen beschränkten Stromsteuerbefreiung für Eigenerzeugungsanlagen auf leistungsstärkere Anlagen

Begründung

Die anteilige „Anrechnung“ der bislang auf 2 MW-Anlagen beschränkten Stromsteuerbefreiung für Eigenerzeugungsanlagen auf leistungsstärkere Anlagen ist notwendig, um insbesondere auch der Industrie stärkere finanzielle Anreize zum Bau größerer KWK zu geben und den „Stau effekt“ bei 2 MW-Anlagen zu vermeiden, der zu einer suboptimalen Anlagen-Auslegung und Potenzialnutzung führt. Die Stromsteuerbefreiung sollte für die „ersten 2 MW“ aller hocheffizienten KWK-Anlagen gelten.